

Verordnung über die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung

Vom 15. Juni 2010

GS 37.0155

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 46 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Januar 1998¹ und § 88 Buchstabe f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002², beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation

- a. der beruflichen Grundbildung und der strukturierten Weiterbildung des Berufsfeldes Landwirtschaft, mit Ausnahme des Berufes der Weintechnologin / des Weintechnologen.
- b. der Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Soweit das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998³, die Dienstordnung vom 22. Dezember 2009⁴ der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gilt die Verordnung vom 17. März 2009⁵ für die Berufsbildung.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE)

- a. führt den Unterricht der beruflichen Grundbildung Landwirtin/Landwirt und der Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung durch;
- b. kann Teile der beruflichen Grundbildung weiterer Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft durchführen, wenn sich genügend Lernende melden;
- c. übernimmt für das Berufsfeld Landwirtschaft, ohne Weintechnologie, die Aufgaben, die die Verordnung vom 17. März 2009⁶ über die Berufsbildung dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) zuteilt.

1 GS 33.73, SGS 510

2 GS 34.837, SGS 640

3 GS 33.73, SGS 510

4 GS 36.1307, SGS 143.12

5 GS 36.1022, SGS 681.11

6 GS 36.1022, SGS 681.11

² Das AfBB bleibt zuständig für:

- a. die Organisation und Durchführung von Qualifikationsverfahren,
- b. die Aufträge für externe Evaluationen,
- c. die Vertretung im Schulrat,
- d. die Koordination der Berufsbildung und Berufsberatung sowie der Ausbildungsbeiträge.

³ Das LZE und das AfBB arbeiten beim Vollzug zusammen.

⁴ Das LZE erlässt die Hausordnung. Es spricht sich vorher mit dem Hochbauamt und weiteren Dienststeinheiten, die auf dem Ebenrain untergebracht sind, ab.

§ 4 Schulrat

¹ Zusammensetzung und Aufgaben des Schulrates richten sich nach der Berufsbildungsverordnung¹.

² Der Dienststellenleiter des LZE wird zu den Sitzungen eingeladen.

³ Der Schulrat unterbreitet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Wahlvorschläge für die Schulleitung sowie die Lehrerinnen und Lehrer.

§ 5 Schulleitung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilungen Landwirtschaftliche Ausbildung und Hauswirtschaft und Garten üben in ihrem Bereich die Funktion der Schulleitung aus.

² Es gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Mai 2003² für die Schulleitung und die Schulsekretariate über:

- a. den Amtsauftrag,
- b. die Unterrichtsverpflichtung,
- c. das Pflichtenheft (ohne Sekretariat),
- d. die Unterrichtsbesuche.

³ Das LZE regelt die Vertretung in der Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen.

§ 6 Finanzen

¹ Die Ausgaben und Einnahmen gemäss dieser Verordnung werden in die Rechnung des LZE aufgenommen.

² Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung beantragt dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie die Auszahlung der Bundesbeiträge und überweist sie an das LZE.

1 GS 36.1022, SGS 681.11

2 GS 34.1027, SGS 647.12

§ 7 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 9. Juni 1998¹ über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung wird aufgehoben.

² Für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundbildung nach altem Recht begonnen haben, gilt das alte Recht bis zum Abschluss.

³ Die Mitglieder der bisherigen Berufsbildungs- und Aufsichtskommission bilden ohne weitere Wahl den Schulrat.

⁴ Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.172, SGS 686.13